

## Klares Bekenntnis zum Berufsbeamtentum in Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat sich im Rahmen der Arbeitsgruppe zum öffentlichen Dienst in Bayern – in bisher einmaliger Weise – zum Berufsbeamtentum und dessen Aufgabenumfang bekannt. Hier die wichtigsten Aussagen:



Das Beamtentum ist eine effektive und moderne Beschäftigungsform, die sich aktuell besonders in Krisenzeiten als Standortvorteil und Stabilitätsfaktor für Gesellschaft und Staat erwiesen hat. Der Beamtenstatus ist erforderlich, weil der Staat damit Gewähr für eine jederzeitige, flächendeckende, gemeinwohlbezogene und rechtsstaatliche Aufgabenerfüllung bietet und damit der berechtigten Erwartung von Bevölkerung und Unternehmen an einen leistungsstarken und serviceorientierten öffentlichen Dienst am besten gerecht wird.

### Beamtentum ist Standortvorteil und Stabilitätsfaktor für Gesellschaft und Staat

Der öffentliche Dienst in Bayern ist geprägt von einem effektiven Miteinander von Tarif- und Beamtenbereich. Beide Beschäftigtengruppen ergänzen sich und sorgen dafür, dass der öffentliche Dienst in Bayern für die Unternehmen einen positiven Standortfaktor und für die Bürgerinnen und Bürger ein Stück Lebensqualität darstellt. Es verbietet sich daher, den Arbeitnehmer- und den Beamtenstatus gegeneinander auszuspielen. Die Entscheidung, welche Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte zu erfüllen sind, hat die verfassungsrechtliche Vorgabe

zu beachten, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamtinnen und Beamten zu übertragen ist (Art. 33 Abs. 4 GG); in Bayern schreibt zudem die Bayerische Verfassung ausdrücklich die grundsätzliche Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern vor (Art. 133 Abs. 2 BV). Diese Funktionsvorbehalte begründen in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz das Berufsbeamtentum als institutionelle Garantie. Sie sind kein Selbstzweck, sondern dienen dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger und des Gemeinwohls in einem demokratisch verfassten Staat.

Das Berufsbeamtentum umfasst deswegen auch die Pflicht zur jederzeitigen Dienstbereitschaft und ein Streikverbot für Beamtinnen und Beamte: Beamtinnen und Beamte sind dem Gemeinwohl verpflichtet und nicht Partikularinteressen. Der Beamtenstatus gewährleistet, dass die notwendigen staatlichen Leistungen zuverlässig zur Verfügung gestellt werden.

### Verbeamtung von Lehrern verfassungsrechtlich verankert

Im Lehrerbereich zeigt sich dies sehr plastisch: Hier gilt es, besonders im Bildungsland Bayern das „Recht auf Bildung“

durch eine möglichst lückenlose Unterrichtsversorgung zu realisieren. Anders als in der freien Wirtschaft treffen Arbeitsk Kampfmaßnahmen hier nicht primär den Tarifpartner. Wenn angestellte Lehrerinnen und Lehrer streiken (wie in Berlin, Rheinland-Pfalz und anderen Ländern bereits der Fall), sind Leidtragende vielmehr die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.

### Das „Recht auf Bildung“ setzt eine lückenlose Unterrichtsversorgung voraus

Streikfreie Schulen sind – auch familienpolitisch – elementar wichtig. Zudem ergibt ein Kostenvergleich, bezogen auf Lehrerinnen und Lehrer als einer Hauptgruppe der Beamtinnen und Beamten, finanzielle Vorteile für den Staat. Aufbauend auf früheren Untersuchungen wurden für den Schulbereich eine typische Lehrerin an einer Volksschule und ein Rektor an einer Volksschule jeweils im Beamten- und im Arbeitnehmerverhältnis verglichen. Auch unter Einbeziehung der Versorgungsausgaben sind die Aufwendungen des Staates in beiden Fällen bei der Beschäftigung im Angestelltenverhältnis höher als im Beamtenverhältnis (Lehrerin: + 6,7 %; Rektor: + 5,5 %). Außerdem ist bei einer Gesamtbetrachtung zu beachten, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch auf Bundeszuschüsse angewiesen ist und damit zu einem großen Teil haushaltsfinanziert ist; gut ein Viertel der Renteneinnahmen im Jahr 2011 entfielen nach dem Rentenversicherungsbericht 2012 auf Bundeszuschüsse, das waren immerhin knapp 65 Mrd. Euro (25,25 % der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung). Nicht nur wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben, sondern auch aus Kostengründen und gesellschaftspolitischen Gründen sind in Bayern die Lehrerinnen und Lehrer deshalb zu Recht grundsätzlich im Beamtenstatus beschäftigt. Der Freistaat Bayern wird daran auch in Zukunft festhalten.